

not be taken for granted. The quality of the translation appears to be remarkably good and only in a few instances does the accuracy of the original fail to be conveyed in the German version<sup>12</sup>. This translation as well as the introduction and the literature cited will be a welcome aid to practitioners and academic students alike.

*Wolfgang Kessler*

*Harro von Senger* (Hrsg.)

**Die List**

edition suhrkamp 2039

Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 500 S., DM 29,80

Seit über einem Jahrzehnt beschäftigt sich Harro von Senger mit dem Phänomen der List, die zwar weltweit angewandt, aber nur im ostasiatischen Kulturkreis von den Chinesen in der Lehre von den 36 Strategemen systematisiert und erforscht wurde (vgl. Besprechung seiner "Strategeme", VRÜ 1992, S. 463 f.). Er sieht hier ein "abendländisches Defizit", da die Akzeptanz strategemischen Verhaltens dem Menschen zusätzliche Freiräume eröffne. Um dem abzuhelpfen, organisierte er am Orientalischen Seminar der Universität Freiburg/Br. im akademischen Jahr 1995/1996 die Ringvorlesung "List: Tücke oder Ausweg – eine Unbekannte in der westlichen Wissenschaft", für die er neben seinem eigenen Beitrag "Die List im chinesischen und im abendländischen Denken" 20 weitere Vortragende der unterschiedlichsten Fachrichtungen – von der Altorientalistik und Theologie bis zur Psychologie und Biologie – gewinnen konnte. Der Ertrag liegt in dem hier zu besprechenden Band vor und er kann sich sehen lassen.

Fast alle Autoren bekennen einleitend, daß sie sich aus eigenem Antrieb nicht mit dem Phänomen "List" beschäftigt, dann aber aus der Anregung des Hrsg. wertvolle Anregungen für weitere Forschungen gewonnen hätten. Zwei Gründe für diese das gesamte westliche Denken seit den griechischen Klassikern charakterisierende Zurückhaltung lassen sich aus der Gesamtheit der Beiträge herausfiltern: Einmal fühlte sich die abendländische Philosophie der Erforschung der "reinen Wahrheit" verpflichtet (*Ute Guzzoni*) und konnte deshalb mit der auf Manipulation dieser Wahrheit gerichteten List nichts anfangen; zum anderen aber fürchtete man wohl uneingestandenermaßen, durch Systematisierung die List auszuhebeln und so die Fähigkeit zum "Überlisten der List" (*Paul Gerhard Schmidt*) zu verlieren. Jedenfalls ist die Liste der literarisch überlieferten Listen aus vorklassischer (*Burkhard Kienast, Erhart Graefe*) und klassischer Antike (*Renate Zoepffel*), bei den Kirchenvätern

<sup>12</sup> As in section 77 which says "[If] the parties [so] agree through negotiations, a contract may be modified" (*dangshiren xieshang yizhi, keyi biangeng hetong*).

(*Paul Walter*) und Scholastikern (*Eberhard Schockendorff*), in der germanischen Mythologie (*Heinz Klingenberg*), im Mittelalter (*Thomas Zotz*) und früher Neuzeit (*Alexander Schwarz*) schon beeindruckend. Dabei ist die Bewertung durchaus ambivalent: Erst mit Augustinus setzt sich in der Theologie die Forderung nach unbedingter Wahrhaftigkeit durch! Überraschend ist auch die hohe Einschätzung der List in der Kultur des mittelalterlichen Adels: Ein Chronist hebt rühmend hervor, der Normannenfürst Robert Guiskard sei an "*calliditas*" Cicero und Odysseus überlegen gewesen! Die Freude aber am listigen, wenn auch moralisch verwerflichen Handeln des Fuchses zieht sich von babylonischen Keilschrifttexten bis zu Goethe.

Entwicklungsgeschichtlich wird die Frage aufgeworfen, ob Sprache tatsächlich ursprünglich der Übermittlung von Informationen diene oder eher zur Überlistung anderer zwecks Verbesserung der eigenen Überlebenschancen (*Gunther Eigler*). Verwunderlich wäre es nicht, ist doch listiges Verhalten (Babylächeln!) Kindern bereits angeboren (*Gabriele Haug-Schnabel*) und kommt schon in der "vorhumanen Biosphäre" vor (*Franz Bugge*). Ja, die gesamte Evolution läßt sich bei "Tieren, Pflanzen, Bakterien und Viren" als eine höchst listige Veranstaltung begreifen (*Peter Sitte*): Stichwort Mimikry!

Neben dieser Grundlagenforschung, zu der noch die indologischen Kommentare von *Friedrich Wilhelm*, die "lustig-listige linguistische Analyse" von *Herbert Pilch* und *Hugo Stegers* Definition der List als "kommunikativer Hochseilakt zwischen Natur und Kultur" zu rechnen sind, kommt auch die für VRÜ-Leser besonders interessante juristische Nutzanwendung nicht zu kurz: Unter dem Titel "Juristen – Christen – Listen" setzt sich *Claudio Soliva* mit den weit verbreiteten Vorurteilen gegen den Juristenstand und seine "Advokatenkniffe" auseinander. Er räumt ein, daß "List gern zur Lust" werden kann und endet mit dem Rat: "Die Wahrheit ist zu ergänzen durch die List, aber gepaart mit Herz"! *Ulrich Rebstock* gibt einen informativen Überblick über "Die Rolle der Kniffe (*hiyal*) in der islamischen Rechtsentwicklung. Diese spekulative Auslotung der Grenzen des Legalitätsspielraums sei allerdings schon Ende des 11. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen.

Besonders fasziniert haben mich aber die juristischen Ausführungen der beiden schon eingangs erwähnten Altorientalisten am Beginn des Bandes: Zwar nehmen *Burkhard Kienast* (Eas Warnung vor der Sintflut: Zur List im alten Orient) und *Erhart Graefe* (Die List der Isis: Über Strategeme bei den alten Ägyptern) in der Formulierung des Themas nur auf die Götterwelt Bezug, doch sind ihre Darlegungen größtenteils der höchst irdischen Anwendung der vorgegebenen Strategeme im juristischen Alltag gewidmet. Dabei erscheinen die Ägypter mit ihren Scheinprozessen zwischen im Grunde einigen Parteien zwecks Erlangung eines vorzeigbaren Rechtstitels noch als Waisenknaben gegenüber der schöpferischen Phantasie der Babylonier mit ihrer "zinsantichretischen Feldhypothek", besonders aber dem Institut der Scheinadoption. Diese diene dazu, die Veräußerung von zwar vererbbaarem, aber nicht verkäuflichen Lehensland doch zu ermöglichen: Der Lehensbesitzer adoptierte den Kaufinteressenten, überschrieb ihm die in Frage stehende Parzelle im Vorgriff auf den Todesfall als Erbe und kassierte dafür ein "Geschenk" in Silber! Dies scheint ein florieren-

des Geschäft gewesen zu sein: Die Tontafelarchive weisen einen Mann aus, der sich 81 mal adoptieren ließ!

Zurück in unsere Zeit führt die ernüchternde Analyse "List und Politik" von *Xuewu Gu*. Hier wird in erster Linie die These vertreten, daß Mao Zedong die ganze Kulturrevolution hauptsächlich deswegen in Gang setzte, um seinen zunächst in einer günstigeren Ausgangsposition stehenden Rivalen Liu Shaoqi erst zu diskreditieren, dann zu entmachten und schließlich zu vernichten.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß Harro von Senger und seine Mitstreiter einen wesentlichen Beitrag zur Globalisierung des europäischen wissenschaftlichen Denkens geleistet haben. Alle Beiträge des Bandes sind informativ, die meisten auch gut, oft ausgesprochen vergnüglich zu lesen. Nur ausgerechnet der Beitrag des Germanisten Heinz Klingenberg ist stilistisch schwer verdaulich. Das tut aber der Gesamtempfehlung keinen Abbruch.

*Karl Leuteritz*

*A.R. Thomas / C. Cuncan* (eds.)

**Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations**

International Law Studies, Vol. 73

Naval War College, Newport, Rhode Island, 1999, 526 S.

In der Serie der "*blue books*" des US Naval War College ist mit diesem Werk ein bemerkenswertes seerechtliches Handbuch für Seeoffiziere, Diplomaten und leitende Verwaltungsfachleute erschienen. Es handelt sich um die Neufassung eines ursprünglich internen Handbuchs für Kommandanten der US Navy, das nunmehr um Fußnoten, Karten, Tabellen und Quellentexte erweitert der internationalen Fachwelt zugänglich gemacht wird.

Die Herausgeber stellen in den Vorbemerkungen klar, daß diese Veröffentlichung die völkerrechtliche Diskussion, Forschung und Weiterentwicklung der Rechte und Pflichten der Seestreitkräfte in Frieden und Krieg erleichtern soll. Während die textlichen Aussagen die offizielle Haltung der USA zu einzelnen Seerechtsfragen ausdrücken – und damit für US-Militärangehörige verpflichtenden Charakter haben –, legen die Verfasser Wert auf die Feststellung, daß der gesamte Anmerkungsapparat nicht notwendigerweise die Rechtsansichten der US-Regierung widerspiegelt. Der offizielle Charakter wird durch die Aufnahme wichtiger US-Dokumente zum Seerecht, wie z.B. politische Erklärungen, Dienstanweisungen der Marine und nationale Gesetzgebungsakte, noch unterstrichen. Darunter leidet das Werk nicht, da in zwei konzentrierten, je rund 200 Seiten starken Teilen das Recht militärischer Operationen auf See im Frieden (d.h. im Rahmen des UN-Seerechtsübereinkommens) und im Krieg (d.h. im Rahmen des Seekriegsrechts) dargestellt wird.